



ELEKTRONISCHER BRIEF

An die
Zentralstelle der Forstverwaltung
Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt/Weinstraße

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

20.11.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
6320#2022/0012-1401 5.0070 Bitte immer angeben!		Julius Forneck julius.forneck@mkuem.rlp.de	(06131) 16-2631

Förderung der Forstwirtschaft Rundschreiben des MKUEM betreffend die Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft (Fördergrundsätze Wald)“ vom 6.7.2021/Az.: 105-63 210 - Ergänzende Regelungen für 2023/2024 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben ersetzt mit sofortiger Wirkung das Schreiben Gz. 6320#2022/0012-1401 5.0045 vom 25.08.2023 ergänzende Regelungen für die Forstliche Förderung in Rheinland-Pfalz betreffend die Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft (Fördergrundsätze Wald)“ vom 6. Juli 2021 (105-63 210) – nachfolgend VV FGWald benannt.

Inhalt

A Rechtsgrundlagen	2
B Gültigkeit	3
C Ergänzende Regelungen	3
1. Erstellung von periodischen Betriebsplänen (Forsteinrichtung)	3

1/36

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



2. Anlage von Weiserflächen zur Grundlagenermittlung des Verjüngungspotenzials im Wald	4
3. Initiierung der Naturverjüngung	6
4. Übernahme der Naturverjüngung	9
5. Wiederbewaldung durch Pflanzung	12
6. Vorausverjüngung	16
7. Jungwaldpflege I	20
8. Jungwaldpflege II	21
9. Neuanlage von Wald durch Pflanzung	21
10. Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung von daraus resultierenden Gefahren	21
11. Anlage und Unterhaltung von Nass- Trocken- und Folienlager	23
12. Löschwasserentnahmestellen im Wald	25
13. Bodenschutzkalkung	25
14. Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen	28
15. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: Mitgliederinformation und Mitgliederaktivierung	35
16. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: Holzmobilisierung / Kombimodell / Geschäftsführung (Altfälle) sowie Zusammenfassung des Holzangebots	35
17. Starthilfe für Forstzweckverbände nach §30 LWaldG	36
18. Naturschutzmaßnahmen im Wald	36
Anlagen	36

A Rechtsgrundlagen

Gemäß der VV FGWald sind Fördersätze, Förderpauschalen sowie Bagatellgrenzen und ergänzende Maßnahmenbeschreibungen, soweit sie nicht in der VV FGWald unmittelbar geregelt sind, mittels jährlichem Rundschreiben des für Forsten zuständigen Ministeriums bekannt zu geben (Nummern 1.5 und 16.3.6 im Allgemeinen sowie im Einzelnen 3.2, 4.4.3, 5.3, 6.3.3, 7.4, 9.4, 10.3 und 11.4.6 der VV FGWald). Das vorliegende Schreiben, sowie die als Bestandteil dieses Schreibens geltenden Anlagen, bilden in Verbindung mit der VV FGWald bezüglich der nachfolgend aufgeführten ergänzenden Regelungen sowie Fördersätze, Förderpauschalen und Bagatellgrenzen die



zuwendungsrechtliche Grundlage für die Forstliche Förderung für den in Teil B bezeichneten Zeitraum.

Mit der Veröffentlichung dieses Schreibens wird jedoch kein Rechtsanspruch auf Förderung begründet. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen der VV FGWald in Verbindung mit diesem Schreiben erfolgt ausdrücklich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

B Gültigkeit

Dieses Rundschreiben behält Gültigkeit bis dieses ggfs. durch ein weiteres Folge-Rundschreiben mit ergänzenden Fördermöglichkeiten ersetzt wird - spätestens jedoch bis einschließlich 31.12.2024.

Die in dem vorliegenden Rundschreiben festgelegten Regelungen zur Forstlichen Förderung im Abrechnungszeitraum 1.9.2023 – 31.7.2024 behalten auch dann Gültigkeit, sofern ein weiteres Folge-Rundschreiben veröffentlicht werden sollte. Es sei denn, es handelt sich um Änderungen mit ausschließlich begünstigender Wirkung für die Antragsteller.

Hiervon unberührt sind die in der VV FGWald unmittelbar festgelegten Regelungen.

C Ergänzende Regelungen

1. Erstellung von periodischen Betriebsplänen (Forsteinrichtung)

1.1. Betriebe < 50 ha reduzierte Holzbodenfläche

Keine ergänzenden Regelungen zu VV FGWald nach Teil 2 und 3.

1.2. Betriebe > 50 ha reduzierte Holzbodenfläche

Es gelten die Bestimmungen des § 7 Landeswaldgesetz (LWaldG - vom 30.11.2000 – GVBL. S. 504 ff) i.V. m. §§ 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG (LWaldGDVO) vom 15.12.2000 - GVBL. S. 587 ff.



2. Anlage von Weiserflächen zur Grundlagenermittlung des Verjüngungspotenzials im Wald

2.1. Ziel der Fördermaßnahme

Ziel dieser Fördermaßnahme ist die Anlage von Weiserflächen zur Beurteilung der standörtlichen Potenziale für die natürliche Waldverjüngung im Klimawandel.

2.2. Gegenstand der Förderung

2.2.1. Förderfähig

- Anlage von jeweils einer mehrjährig dauerhaften Kleingatterfläche sowie einer gleichgroßen ungeschützten, lediglich markierten Teilfläche im Wald.

2.2.2. Nicht förderfähig

- Projekt, bei dem lediglich ein Gatter gebaut und in standörtlichem Zusammenhang keine ungeschützte Vergleichsfläche angelegt wurde oder umgekehrt;
- Projekt in Steilhängen, auf Fahrlinien, an Wald-Feld-Grenzen und entlang von Straßen;
- Projekt, bei dem bereits vor Erhalt einer Bewilligung oder einer Vorabgenehmigung mit der Maßnahme begonnen wurde (bspw. Auftragsvergabe, Materialankauf, Flächenvorbereitung, o.ä.);
- Förderantrag/ Zahlantrag liegt unterhalb der Bagatellgrenze.

2.3. Zuwendungsempfänger

- Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Eigentümer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zuwendungsberechtigt sind auch Forstzweckverbände nach § 30 Landeswaldgesetz und Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG).



- Sind Zuwendungsempfänger Besitzer jedoch keine Eigentümer der begünstigten Flächen und gehören keinen anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen an, müssen sie eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

2.4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Forstbetrieb hat eine forstliche Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz von zusammenhängend mindestens 20 ha;
- Je Betrieb kann zwischen 20 und 100 ha eine Weiserfläche beantragt werden;
- Bei größeren Betrieben kann je angefangenen 100 ha eine weitere Weiserfläche beantragt werden;
- Die Kleingatterfläche ist aus Holz (Hordengatter) und in der Größe von 12 m x 12 m sowie einer gleichgroßen, ungeschützten und lediglich markierten Vergleichsfläche („Nullfläche“) mit standörtlichem Zusammenhang im Abstand von mindestens 10 m Entfernung anzulegen;
- Die Projektfläche muss sich zeitlich in der ökologischen Hauptphase der Etablierung, des Generationenwechsels oder der Verjüngung befinden;
- Eine bereits vorhandene Naturverjüngung auf der Projektfläche darf nicht höher als ca. 30 cm sein;
- Die Gatterfläche und die ungeschützte Vergleichsfläche müssen vergleichbar in Zusammensetzung der Baumarten, Pflanzendichte und Pflanzenhöhe sein.

2.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Festbetragsfinanzierung; Förderpauschale je Weiserflächen-Einheit in Höhe von 300 €;
- Bagatellgrenze liegt bei 300 € im Körperschaftswald und im Privatwald.

2.6. Sonstige Bestimmungen

- Das Gatter hat eine Standzeit von 10 Jahren und ist im Anschluss abzubauen;



- Beihilferechtlich handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe.

3. Initiierung der Naturverjüngung

3.1. Ziel der Fördermaßnahme

Ziel dieser Fördermaßnahme ist die Schaffung von verbesserten Voraussetzungen für das natürliche Ansamen von Bäumen– auch mit optionaler zusätzlicher Initialpflanzung oder Saat - auf durch Extremwetterereignissen verursachten Kalamitätsflächen im Wald. Die Initiierung von Naturverjüngung zielt auf die Stabilisierung und die Wiederherstellung von Waldökosystemen im Klimawandel ab.

3.2. Gegenstand der Förderung

3.2.1. Förderfähig

- Die Beseitigung vorhandener Verjüngungsblockaden auf mindestens 15 % der Projektfläche durch z.B.:
 - Regulieren der Begleitvegetation (bspw. Brombeere, Adlerfarn);
 - Punktuelle oder streifenweise Mineralbodenfreilegung ohne Befahrung außerhalb der Feinerschließungslinien (manuell, pferdeunterstützt, mit kranmontierten Bearbeitungsgeräten wie Pflanz Zahn, Mulchkopf, etc.);
 - Manipulation von Schlagabraum oder Baumkronen auf der Fläche, bei der das Totholz auf der Projektfläche verbleibt.
- Zusätzlich optionale Initialpflanzung von mindestens 200 Pflanzen je ha oder eine Saat (flächig oder z.B. durch Aufstellung von „Hähertischen“) zur Beseitigung der Verjüngungsblockaden. Die so eingebrachten Baumarten müssen in der „Liste der förderfähigen Baumarten“ aufgeführt und grundsätzlich mindestens 40 % Laubbäume sowie mindestens 50 % standortheimische Baumarten (bezogen auf die Stückzahl) aufweisen.

3.2.2. Nicht förderfähig

- Maßnahme die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit Extremwetterereignissen steht;



- Projektfläche mit einer bereits vorhandenen Naturverjüngung von mehr als 33 %;
- Projektfläche, auf der eine flächige Befahrung stattfindet oder seit Beginn der Kalamitätsbewältigung stattfand;
- Projektfläche, auf der das Totholz vollständig entfernt wurde;
- Ausschließliche Durchführung von Initialpflanzungen oder Saaten ohne vorherige Beseitigung von Verjüngungsblockaden auf der Projektfläche;
- Projekt, bei dem bereits vor Erhalt einer Bewilligung oder einer Vorabgenehmigung mit Maßnahmen begonnen wurde (z.B. Auftragsvergabe, Pflanzenan-kauf, Flächenvorbereitung, Pflanzarbeiten o.ä.);
- Förderantrag/ Zahlantrag unterhalb der Bagatellgrenze.

3.3. Zuwendungsempfänger

siehe 2.3

3.4. Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen sind förderfähig

- auf verjüngungsfähigen Flächen (Indikatoren z.B.: Vorhandensein von Samen-bäumen auf oder in unmittelbarer Nähe der Fläche, Ansätze von Naturverjün-gung auf benachbarten Flächen, Zustand des Oberbodens etc.);
- auf Flächen ohne Naturverjüngung oder mit auf maximal 33% der Projektfläche auf gelaufener Naturverjüngung;
- auf Flächen mit einer Mindestgröße von 0,3 ha zusammenhängend; bei einem Waldbesitz in Rheinland-Pfalz von weniger als 20 ha Betriebsfläche mindes-tens 0,1 ha;

3.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Festbetragsfinanzierung; Förderpauschale je Hektar;
- Einmalige Zuwendung im Bestandsleben
 - Aufhebung von Verjüngungsblockaden in Höhe von 500 €;
 - Optionaler zusätzlicher Initialpflanzung/ Saat in Höhe von 500 €;



- Zuschlag in Höhe von 12,5 % auf den Förderbetrag für Kleinprivatwaldbesitzer mit einer forstlichen Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz von insgesamt weniger als 20 Hektar;
- Bagatellgrenze von 500 € im Körperschaftswald und im Privatwald.

3.6. Sonstige Bestimmungen

- Sammelantrag von privaten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist grundsätzlich möglich;
- Der Förderzweck ist mit der Durchführung der Maßnahme erreicht. Für die im Rahmen der „Initiierung der Naturverjüngung“ geförderten Flächen können innerhalb einer Frist von 3 – 5 Jahren nach der Bewilligung die Fördertatbestände bei erfolgreichem Auflaufen der Naturverjüngung „Übernahme der Naturverjüngung“ oder bei Ausbleiben der Naturverjüngung „Wiederbewaldung durch Pflanzung“ beantragt werden.
- Die Beseitigung der Verjüngungsblockaden gilt als erfüllt, wenn die gewählten Maßnahmen auf mind. 15% der Projektfläche erfolgt sind.
- Für diesen Tatbestand liegt eine beihilferechtliche Genehmigung (Notifizierung) über den GAK-Rahmenplan des Bundes vor.

Bei Wahl der Zusatzoption Initialpflanzung/ Saat:

- Bezüglich der Herkunft des Pflanzgutes sind die Vorgaben in der o.a. aktuellen „Liste der förderfähigen Baumarten“ zu beachten;
- Die Verwendung von Wildlingen oder selbst gesammeltem Saatgut ist nur mit im eigenen Betrieb gewonnenem Vermehrungsgut erlaubt;
- Bei der Initialpflanzung sind keine Anforderungen an die Mischungsform der Baumarten untereinander zu beachten;
- Maßnahme ist anhand einer Karte zu dokumentieren und dem Zahlantrag beizufügen.
- Die Anbringung von Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden sind nicht Teil des Fördertatbestands.



4. Übernahme der Naturverjüngung

4.1. Ziel der Fördermaßnahme

Ziel der Förderung ist die gesicherte Wiederbewaldung durch Übernahme der Naturverjüngung sowie ggfs. durch Ergänzungspflanzung mit einem überwiegenden Anteil standortheimischer und klimatoleranterer Baumarten im Wege des Waldumbaus sowie auf durch Extremwetterereignissen verursachten Kalamitätsflächen im Wald.

Die Förderung Übernahme der Naturverjüngung ist wie folgt möglich:

- im Wege des Waldumbaus als Übernahme der Naturverjüngung unter Schirm in nicht standortgerechten oder offensichtlich nicht klimaresilienten Waldbeständen sowie
- auf durch Extremwetter verursachten Kalamitätsflächen im Wald.

4.2. Gegenstand der Förderung

4.2.1. Förderfähig

- Punktuelle oder streifenweise Schlagpflege;
- Begleitwuchsregulierung zu Gunsten klimatoleranterer Baumarten;
- Ergänzungspflanzung auf Teilflächen mit Blößen ohne Naturverjüngung.

4.2.2. Nicht förderfähig

- Projektfläche, auf der eine flächige Befahrung stattfindet oder seit Beginn der Kalamitätsbewältigung stattfand;
- Vollständige Entfernung des Totholzes auf der Projektfläche;
- Projekt, bei dem bereits vor Erhalt einer Bewilligung oder einer Vorabgenehmigung mit Maßnahmen begonnen wurde (z.B. Pflanzenankauf, Flächenvorbereitung, Auftragsvergabe, Pflanzarbeiten o.ä.);
- Förderantrag/ Zahlantrag unterhalb der Bagatellgrenze.

4.3. Zuwendungsempfänger

siehe 2.3



4.4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Projektfläche ist mit einer Verjüngung aus Saat oder Naturverjüngung auf mindestens 33 % ausgestattet. Als eine Naturverjüngung im Sinne dieses Fördertatbestands gelten verholzte Baumpflanzen mit einer Höhe zwischen ca. 10 cm und ca. 1,50 m;
- Naturverjüngung, die höher als 1,50 m ist und die Fläche eines Klumpens überschreitet, ist aus der Projektfläche herauszurechnen;
- Projektfläche mit einer Mindestgröße von 0,3 ha zusammenhängend; bei einem Waldbesitz in Rheinland-Pfalz von weniger als 20 ha Betriebsfläche mindestens 0,1 ha groß;
- Blößen innerhalb der Projektfläche müssen mit mindestens 1.000 Stück je ha, bezogen auf die unbestockte Teilfläche, mit Baumarten der „Liste der förderfähigen Baumarten“ ausgepflanzt werden, wenn diese größer als 250 m² sind;
- Dabei gilt: Die Zusammensetzung der zu pflanzenden Baumarten hat so zu erfolgen, dass die Projektfläche insgesamt (mit Naturverjüngung bereits bestockte und bepflanzte Teilflächen) mit mindestens 40 % Laubbäumen und mindestens 50 % standortheimische Baumarten (jeweils bezogen auf die Projektfläche) ausgestattet ist;
- Aus älterem Voranbau (Vorausverjüngung) vorhandene Pflanzungen von z.B. Buche oder Weißtanne, die noch nicht gesichert sind (ca. 10 cm bis ca. 1,50 m hoch), sind förderunschädlich;
- Gesamte Projektfläche mit Naturverjüngung und Pflanzung weist bei Zahlantragstellung einen Mindestanteil von Laubbäumen von 40 % und standortheimischen Baumarten von jeweils 50 % (jeweils bezogen auf die Fläche) auf;
- Eine Pflanzung von maximal 200 Stck. /ha vor Erhalt der Vorabgenehmigung/Bewilligung ist nicht förderschädlich;
- Die Mischung auf der Projektfläche ist so zu gestalten, dass die vorgegebenen Anteile von Laubbaumarten und standortheimischen Baumarten dauerhaft erhalten bleiben.

4.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Festbetragsfinanzierung; Förderpauschale je Hektar;
- Einmalige Zuwendung im Bestandsleben in Höhe von 1.800 €/ha;



- Zuschlag in Höhe von 12,5 % auf den Förderbetrag für Kleinprivatwaldbesitzer mit einer forstlichen Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz von insgesamt weniger als 20 Hektar, wenn die Maßnahme unmittelbar im Zusammenhang mit Extremwetterereignissen besteht, dies gilt nicht für Waldumbau;
- Bagatellgrenze von 500 € im Körperschaftswald und im Privatwald.

4.6. Sonstige Bestimmungen

- Sammelantrag ist grundsätzlich nicht möglich;
- Maßnahme ist anhand einer Karte zu dokumentieren und dem Zahlantrag beizufügen;
- Bezüglich der Herkunft des Pflanzgutes sind die Vorgaben in der o.a. aktuellen „Liste der förderfähigen Baumarten“ zu beachten;
- Die Verwendung von Wildlingen ist nur mit im eigenen Betrieb gewonnenen Pflanzen erlaubt;
- Bei Projekten, die erwarten lassen, dass das Zuwendungsziel wegen vorhandenem hohem Wildbestand und damit zu erwartenden Wildschäden nicht erreicht werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Die Anbringung von Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden sind nicht Teil des Fördertatbestands.
- Erreichen des Förderzwecks spätestens nach 8 Jahren:

Die Projektfläche weist mindestens 600 Jungbäume/ha aus Naturverjüngung oder Ergänzungspflanzung auf der Förderprojektfläche mit einer Höhe von ca. 1,50 m sowie mindestens einen Anteil von 40 % Laubbäumen und 50 % standortheimischer Baumarten, jeweils bezogen auf die Fläche, auf.

Eine Ausnahme stellen die Baumarten, die in der Baumartenliste als „Langsamstarter“ gekennzeichnet sind, dar. Hier ist eine Höhe von ca. 60 cm aus-



reichend, wenn die getroffenen Schutzmaßnahmen gegen Wild oder die Wilddichte zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme in einem Zustand sind, der erwarten lässt, dass es auch zukünftig nicht zu deutlichen Wuchsverzögerungen durch Wildverbiss kommt, und 600 Jungbäume aus Naturverjüngung oder Ergänzungspflanzung eine Höhe von ca. 1,50 m erreicht haben (positive Prognose).

Der Antragsteller meldet der unteren Forstbehörde, sobald die Übernahme der Naturverjüngung den festgelegten Kriterien eines gesicherten Zustandes entspricht (siehe Bestimmungen im Bewilligungsbescheid). Spätestens acht Jahre nach Auszahlung der Zuwendung erfolgt eine Überprüfung des Projektes, ob es den in der Bewilligung enthaltenen Kriterien eines gesicherten Zustandes entspricht.

- Für diesen Tatbestand liegt eine beihilferechtliche Genehmigung (Notifizierung) über den GAK-Rahmenplan des Bundes vor. Bei Förderung aus dem Investitionsstock des Landes für Gemeinden liegt eine De-minimis Beihilfe vor.

5. Wiederbewaldung durch Pflanzung

5.1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die gesicherte Wiederbewaldung durch Pflanzung mit einem überwiegenden Anteil standortheimischer und klimatoleranterer Baumarten auf durch Extremwetterereignissen verursachten Kalamitätsflächen im Wald.

5.2. Gegenstand der Förderung

5.2.1. Förderfähig

- Pflanzung von Jungbäumen in Mischkulturen auf durch Extremwetterereignissen verursachten Kalamitätsflächen im Wald;
- Die Pauschalen hierfür sind eine Zuwendung für die Kulturvorbereitung, Pflanzgut, Pflanzung, Schutz und Pflege während der ersten 5 Jahre. Verhü-



tungsmaßnahmen gegen Wildschäden sind ausschließlich in den Förderpauschalen für die Pflanzung von Baumarten der Baumartenkategorie B berücksichtigt.

5.2.2. Nicht förderfähig

- Maßnahme die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit Extremwetterereignissen steht;
- Projektfläche, auf der eine flächige Befahrung stattfindet oder seit Beginn der Kalamitätsbewältigung stattfand;
- Vollständige Entfernung des Totholzes auf der Projektfläche;
- Projektfläche ist bereits mit mehr als 1.000 Pflanzen je ha oder 20 Klumpen je ha (aus Naturverjüngung oder Vorausverjüngung) wiederbewaldet;
- Zusammenfassung mehrere, räumlich voneinander getrennter Kleinflächen (z.B. Käfernester) zu einer Projektfläche
- Projekt, bei dem bereits vor Erhalt einer Bewilligung oder einer Vorabgenehmigung mit Maßnahmen begonnen wurde (z.B. Pflanzenankauf, Flächenvorbereitung, Auftragsvergabe, Pflanzarbeiten, Schutzmaßnahmen wie Gatterbau o.ä.);
- Förderantrag/ Zahlantrag unterhalb der Bagatellgrenze.

5.3. Zuwendungsempfänger

siehe 2.3

5.4. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Projektfläche und Pflanzdichte

- Mindestfläche von 0,3 ha zusammenhängend; bei einem Waldbesitz in Rheinland-Pfalz von weniger als 20 ha Betriebsfläche mindestens 0,1 ha. Vorhandene Naturverjüngung oder bestockte Bereiche sind nicht Teil der Projektfläche und sind herauszurechnen.
- Anzahl förderfähiger Pflanzen je ha mindestens 1.000 Stück bis maximal 5.000 Stück je ha.

b) Baumarten (Angaben jeweils bezogen auf Stück und Fläche)



- Förderfähig sind alle Baumarten, die in der Liste der förderfähigen Baumarten (Anlage 2) enthalten sind;
- Verwendung von mindestens zwei förderfähiger Baumarten, maximaler Anteil einer Baumart von 70 %;
- Anteil von Laubbäumen von mindestens 40 %;
- Anteil standortheimischer Bäume von mindestens 50 %;
- Ausschließlich standortgerechte Baumarten sind auf der Projektfläche förderfähig.

c) Pflanzenherkünfte

- Für das verwendete Pflanzmaterial gelten die Vorgaben zum Herkunftstyp in der Liste der förderfähigen Baumarten (Anlage 2);
- Die Verwendung von Wildlingen ist ausschließlich mit im eigenen Betrieb gewonnenen Pflanzen förderfähig.

d) Sicherung der Baumartenanteile

Die Mischung der Pflanzen ist so zu gestalten, dass die vorgegebenen Anteile von Laubbaumarten und standortheimischen Baumarten dauerhaft erhalten bleiben.

- Kleinflächige Mischung
Baumarten sind grundsätzlich kleinflächig im Größenrahmen von mindestens einem Klumpen bis maximal 0,3 ha zu mischen.
- Einzelbaum- oder reihenweise Mischung bei Lichtbaumarten
Nur in der Kombination von Lichtbaumarten mit den schattentolerierenden, schaftpflegenden Baumarten Buche, Hainbuche, den Lindenarten, der Weißtanne und der Eibe ist die einzelbaum- oder reihenweise Mischung förderfähig;
- Bei mehrheitlich Douglasie im Hauptbestand ist die einzelbaum- oder reihenweise Beimischung nicht förderfähig. Der vorgegebene Anteil von weiteren förderfähigen Baumarten ist in dieser Kombination immer kleinflächig einzubringen;



- Bei Projekten, die erwarten lassen, dass das Zuwendungsziel durch vorhandenen hohen Wildbestand und damit zu erwartende Wildschäden nicht erreicht werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen;
- Das Anbringen der Schutzmaßnahmen gegen Wildschaden ist erst nach Erhalt der Vorabgenehmigung/ des Bewilligungsbescheids möglich.

5.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Festbetragsfinanzierung; Förderpauschale je Pflanze;
- Baumartenkategorie A in Höhe von 1,80 €;
- Baumartenkategorie B in Höhe von 3,60 € bis 1.000 Stück je ha;
- Baumartenkategorie B, sofern standortheimisch in Höhe von 1,80 € ab der 1.001 Pflanze je ha;
- Zuschlag in Höhe von 12,5 % auf den Förderbetrag für Kleinprivatwaldbesitzer mit einer forstlichen Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz von insgesamt weniger als 20 Hektar;
- Bagatellgrenze von 500 € je Antrag;
- Maximaler Förderbetrag der Projektfläche: 10.800 €/ha;

5.6. Sonstige Bestimmungen

- Sammelantrag ist grundsätzlich nicht möglich;
- Maßnahme ist anhand einer Karte zu dokumentieren und dem Zahlantrag beizufügen;

– Erreichen des Förderzwecks

Der Antragsteller meldet der unteren Forstbehörde, sobald die Wiederbewaldung durch Pflanzung den festgelegten Kriterien eines gesicherten Zustandes entspricht (siehe Bestimmungen im Bewilligungsbescheid). Spätestens acht Jahre nach Auszahlung der Zuwendung erfolgt eine Überprüfung des Projektes, ob es den in der Bewilligung enthaltenen Kriterien eines gesicherten Zustandes entspricht.

Der Förderzweck ist erreicht, wenn



- nach 8 Jahren in der jeweiligen Baumartenkategorie mind. 60 % der gesetzten und geförderten Pflanzen der Förderprojektfläche ca. 1,50 m Höhe erreicht haben. Eine Ausnahme stellen die Baumarten, die in der Baumartenliste als „Langsamstarter“ gekennzeichnet sind, dar. Hier ist eine Höhe von ca. 60 cm ausreichend, wenn die getroffenen Schutzmaßnahmen gegen Wild zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme in einem Zustand sind, der erwarten lässt, dass es auch zukünftig nicht zu deutlichen Wuchsverzögerungen durch Wildverbiss kommt, bis 60 % der Ausgangspflanzenzahl eine Höhe von ca. 1,50 m erreicht haben (positive Prognose);
- die Pflanzungen die geforderten Mindestanteile an Laubbäumen und standortheimischer Baumarten jeweils bezogen auf die Projektfläche aufweisen;
- nicht mehr als 10 % der Fläche ausgefallen ist und die einzelne ausgefallene Teilfläche nicht größer als 0,3 ha ist;
- Bei nur teilweise gesicherten Pflanzungen, die verbleibenden gesicherten Teilflächen zusammenhängend die vorgenannten förderfähigen Mindestflächengrößen nicht unterschreiten. Bei der Klumpenpflanzung erfolgt die Flächenermittlung über die Anzahl der ausgefallenen Klumpen und deren „Wirkungsfläche“. (Wiederbewaldungsfläche/ Anzahl der Klumpen);
- Für diesen Tatbestand liegt eine beihilferechtliche Genehmigung (Notifizierung) über den GAK-Rahmenplan des Bundes vor. Bei Förderung aus dem Investitionsstock des Landes für Gemeinden liegt eine De-minimis Beihilfe vor.

6. Vorausverjüngung

6.1. Ziel der Förderung

Ziel der Fördermaßnahme ist die Vorausverjüngung durch Pflanzung mit einem überwiegenden Anteil standortheimischer und klimatoleranterer Baumarten im



Zuge des Waldumbaus sowie in labilen durch Extremwetterereignisse geschwächten Waldbeständen zur Etablierung einer neuen Baumgeneration.

Die Förderung der Vorausverjüngung ist wie folgt möglich:

- im Zuge des Waldumbaus in nicht standortgerechten oder offensichtlich nicht klimaresilienten Waldbeständen sowie
- in labilen durch Extremwetter geschwächten Waldbeständen.

6.2. Gegenstand der Förderung

6.2.1. Förderfähig

- Pflanzung von Jungbäumen in Mischkultur in nicht standortgerechten oder nicht klimaresilienten Waldbeständen sowie in labilen durch Extremwetterereignisse geschwächten Waldbeständen;
- Die Pauschalen hierfür sind eine Zuwendung für die Kulturvorbereitung, Pflanzgut, Pflanzung, Schutz und Pflege während der ersten 5 Jahre. Verhütungsmaßnahmen gegen Wildschäden sind ausschließlich bei Pflanzungen von Baumarten der Baumartenkategorie B berücksichtigt.

6.2.2. Nicht förderfähig

- Projektfläche, auf der eine flächige Befahrung stattfindet oder seit Beginn der Kalamitätsbewältigung stattfand;
- Vollständige Entfernung des Totholzes auf der Projektfläche;
- Projektfläche ist bereits mit mehr als 1.000 Pflanzen je ha oder 20 Klumpen je ha (aus Naturverjüngung oder Vorausverjüngung) vorausverjüngt;
- Projekt, bei dem bereits vor Erhalt einer Bewilligung oder einer Vorabgenehmigung mit Maßnahmen begonnen wurde (z.B. Pflanzenankauf, Flächenvorbereitung, Auftragsvergabe, Pflanzarbeiten, Schutzmaßnahmen wie Gatterbau o.ä.);
- Förderantrag/ein Zahlantrag unterhalb der Bagatellgrenze.



6.3. Zuwendungsempfänger

Siehe 2.3

6.4. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Projektfläche und Pflanzdichte

- Mindestfläche von 0,3 ha zusammenhängend; bei einem Waldbesitz in Rheinland-Pfalz von weniger als 20 ha Betriebsfläche mindestens 0,1 ha. Vorhandene Naturverjüngung oder bestockte Bereiche sind nicht Teil der Projektfläche und sind herauszurechnen;
- Anzahl förderfähiger Pflanzen je ha mindestens 1.000 Stück bis maximal 2.000 Stück je ha.

b) Baumarten (Angaben jeweils bezogen auf Stück und Fläche)

- Förderfähig sind alle Schatt- und Halbschattbaumarten, die in der Liste der förderfähigen Baumarten (Anlage 2) enthalten und nicht als Lichtbaumart gekennzeichnet sind.
- Verwendung von mindestens zwei förderfähiger Baumarten, maximaler Anteil einer Baumart von 70 %;
- Anteil von Laubbäumen von mindestens 40 %;
- Anteil standortheimischer Bäume von mindestens 50 %;
- Ausschließlich standortgerechte Baumarten sind auf der Projektfläche förderfähig.

c) Pflanzenherkünfte

- Für das verwendete Pflanzmaterial gelten die Vorgaben zum Herkunftstyp in der Liste der förderfähigen Baumarten (Anlage 2);
- Die Verwendung von Wildlingen ist ausschließlich mit im eigenen Betrieb gewonnenen Pflanzen förderfähig.

d) Sicherung der Baumartenanteile

Die Mischung der Pflanzen ist so zu gestalten, dass die vorgegebenen Anteile von Laubbaumarten und standortheimischen Baumarten dauerhaft erhalten bleiben;



- Kleinflächige Mischung
Baumarten sind grundsätzlich kleinflächig im Größenrahmen von mindestens einem Klumpen bis maximal 0,3 ha zu mischen;
- Bei Projekten, die erwarten lassen, dass das Zuwendungsziel durch vorhandenen hohen Wildbestand und damit zu erwartende Wildschäden nicht erreicht werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen;
- Das Anbringen der Schutzmaßnahmen gegen Wildschaden ist erst nach Erhalt der Vorabgenehmigung/ des Bewilligungsbescheids möglich.

6.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Festbetragsfinanzierung; Förderpauschale je Pflanze;
- Baumartenkategorie A in Höhe von 1,80 €,
- Baumartenkategorie B in Höhe von 3,60 € bis 1.000 Stück je ha,
- Baumartenkategorie B, sofern standortheimisch in Höhe von 1,80 € ab der 1.001 Pflanze je ha;
- Zuschlag in Höhe von 12,5 % auf den Förderbetrag für Kleinprivatwaldbesitzer mit einer forstlichen Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz von insgesamt weniger als 20 Hektar, wenn die Maßnahme unmittelbar im Zusammenhang mit Extremwetterereignissen besteht, dies gilt nicht für Waldumbau;
- Bagatellgrenze von 500 € je Antrag

6.6. Sonstige Bestimmungen

- Sammelantrag ist grundsätzlich nicht möglich;
- Maßnahme ist anhand einer Karte zu dokumentieren und dem Zahlantrag beizufügen;

– Erreichen des Förderzwecks

Der Antragsteller meldet der unteren Forstbehörde, sobald die Vorausverjüngung durch Pflanzung den festgelegten Kriterien eines gesicherten Zustandes entspricht (siehe Bestimmungen im Bewilligungsbescheid). Spätestens acht



Jahre nach Auszahlung der Zuwendung erfolgt eine Überprüfung des Projektes, ob es den in der Bewilligung enthaltenen Kriterien eines gesicherten Zustandes entspricht.

Der Förderzweck ist erreicht, wenn

- nach 8 Jahren in der jeweiligen Baumartenkategorie mind. 60 % der gesetzten und geförderten Pflanzen der Förderprojektfläche ca. 0,60 m Höhe erreicht haben, wenn die getroffenen Schutzmaßnahmen gegen Wild zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme in einem Zustand sind, der erwarten lässt, dass es auch zukünftig nicht zu deutlichen Wuchsverzögerungen durch Wildverbiss kommt, bis 60 % der Ausgangspflanzenzahl eine Höhe von ca. 1,50 m erreicht haben (positive Prognose);
- die Pflanzungen die geforderten Mindestanteile an Laubbäumen und standortheimischer Baumarten bezogen auf die Projektfläche aufweisen;
- nicht mehr als 10 % der Fläche ausgefallen ist und die einzelne ausgefallene Teilfläche nicht größer als 0,3 ha ist;
- Bei nur teilweise gesicherten Pflanzungen, die verbleibenden gesicherten Teilflächen zusammenhängend die vorgenannten förderfähigen Mindestflächengrößen nicht unterschreiten. Bei der Klumpenpflanzung erfolgt die Flächenermittlung über die Anzahl der ausgefallenen Klumpen und deren „Wirkungsfläche“. (Wiederbewaldungsfläche/ Anzahl der Klumpen).
- Für diesen Tatbestand liegt eine beihilferechtliche Genehmigung (Notifizierung) über den GAK-Rahmenplan des Bundes vor. Bei Förderung aus dem Investitionsstock des Landes für Gemeinden liegt eine De-minimis Beihilfe vor.

7. Jungwaldpflege I

Der Fördertatbestand mit Auszahlungsziel 2024 ist bis auf Weiteres ausgesetzt.



8. Jungwaldpflege II

Der Fördertatbestand ist bis auf Weiteres ausgesetzt.

9. Neuanlage von Wald durch Pflanzung

Der Fördertatbestand mit Auszahlungsziel 2024 ist bis auf Weiteres ausgesetzt.

10. Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung von daraus resultierenden Gefahren

10.1. Ziel der Fördermaßnahme

Ziel der Fördermaßnahme ist die Entnahme von Kalamitätshölzern zur Gefahrenabwendung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den durch Extremwetter bedingten Schäden und Folgeschäden stehen.

10.2. Gegenstand der Förderung

10.2.1. Förderfähig

- die Beseitigung von durch Bäumen oder Ästen ausgehender Gefahren in Waldbereichen in unmittelbarer Nähe zu dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswegen und –plätzen, wie bspw. Straßen, Bahnlinien, Erholungseinrichtungen und Parkplätzen einschließlich der Zuwegungen.
- Der Aufwand für die Beseitigung der Gefahr, unter anderem: Fällen, Sichern, Verziehen, Rücken, Wipfelköpfung der Gefahrenbäume.
- Das Freiräumen und Säubern der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswege und Plätze.

10.2.2. Nicht förderfähig

- Maßnahmen, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit Extremwetterereignissen stehen



- Kosten für nicht forstliche Leistungen, wie insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen, Straßensperrungen, -absicherungen und Bekanntmachungen
- Kosten für die reguläre Holzernte
- Umsatzsteuer, Leistungen Dritter, Rabatte und Skonti

10.3. Zuwendungsempfänger

Siehe 2.3

10.4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z.B. Dürre, Sturm, Schnee-, Windbruch und Frost) auf den geschädigten Flächen stehen.
- Die Waldfläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wird, muss im Land Rheinland-Pfalz liegen.
- Die Projektfläche muss in unmittelbarer Nähe zu dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswegen und Plätzen, wie bspw. Straßen sowie Erholungseinrichtungen und Parkplätzen einschließlich der Zuwegungen liegen.
- Zuwegungen in diesem Sinne sind Zufahrten zu öffentlichen Parkplätzen oder Straßen. Ein Wanderweg zu einer Erholungseinrichtung zählt u.a. nicht als eine Zuwegung im Sinne dieser Förderung.
- Gefördert werden forstliche Maßnahmen bis zur Tiefe einer Baumlänge zu dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswegen und Plätzen sowie Erholungseinrichtungen und Parkplätzen einschließlich der vom öffentlichen Verkehr benutzten Zuwegungen.
- Bei Hanglagen mit über 30 % Neigung oberhalb der gefährdeten Bereiche sind Maßnahmen bis zu einer Entfernung der doppelten Baumlänge förderfähig.
- Bei Verwertung des Holzes (z.B. Verkauf) ist nur der Mehraufwand für die Gefahrenbeseitigung förderfähig. Dazu wird ein durchschnittlicher Standardkostensatz von 25,-€/ Festmeter zur Verwertung vorbereiteten Holzes in Abzug gebracht.



10.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Anteilsfinanzierung von bis zu 60 % der förderfähigen Kosten;
- Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig zu 80% der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmen oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
- Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig;
- Bagatellgrenze: 200 € je Antrag.

10.6. Sonstige Bestimmungen

- Sammelantragstellung von privaten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist grundsätzlich möglich.
- Rechnungen und Belege müssen einen eindeutigen Bezug zum jeweiligen Projekt haben.
- Der Förderzweck ist mit der Durchführung der Maßnahme erreicht.
- Für diesen Tatbestand liegt eine beihilferechtliche Genehmigung (Notifizierung) über den GAK-Rahmenplan des Bundes vor.

11. Anlage und Unterhaltung von Nass- Trocken- und Folienlager

11.1. Ziel der Fördermaßnahme

Ziel der Förderung ist der Aufbau von geeigneten Lagerkapazitäten für durch Extremwetterereignisse verursachtes Schadholz zur Begrenzung der Ausbreitung von Schadorganismen, dies insbesondere bei Borkenkäfern, um das Waldschutzrisiko abzusenken.

11.2. Gegenstand der Förderung

11.2.1. Förderfähig

- Errichtung und Unterhaltung von Nass-, Trocken- und Folienlagern;



- Ausgaben für Beschaffung geeigneter Sachmittel und Unternehmensleistungen zur Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt;
- Ausgaben für Miete oder Pacht von geeigneten Flächen;
- Ausgaben für Sachmittel und Unternehmerleistungen zur Unterhaltung der Holzlager für bis zu 5 Jahre;
- Ausgaben für das Einlagern, Ausrichten und Hantieren der einzelnen Stämme sowie das Einpacken oder Beregnen des Holzes;
- Ausgaben für die Kontrolle des Holzlagers.

11.2.2. Nicht förderfähig

- Maßnahme ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Folgen der Extremwitterung;
- Errichtung des Holzlagers durch Nicht-Waldbesitzer (z.B. Verbandsgemeinde für mehrere Ortsgemeinden);
- Ausgaben für den Transport des Holzes zum Holzlagerplatz;
- Projekt, bei dem bereits vor Erhalt einer Bewilligung oder einer Vorabgenehmigung mit der Maßnahme begonnen wurde (z.B. Beginn Eigenarbeiten, Erteilung eines Arbeitsauftrags o.ä.);
- Förderantrag/Zahlantrag unterhalb der Bagatellgrenze.

11.3. Zuwendungsempfänger

Siehe 2.3

11.4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Maßnahmen müssen im Zusammenhang stehen mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (Zwischenlagerung von aufgrund der Dürre angefallenem Kalamitätsholz);
- Holzlager müssen mindestens 500 m Abstand zum nächsten gefährdeten Nadelbaumbestand haben, um eine eventuelle Ausbreitung von Schadorganismen vom eingelagerten Schadholz zu gefährdeten Nadelbaumbeständen zu verhindern. Ausgenommen hiervon sind Holzlagerplätze zur Folien- und Nasslagerung.



11.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Anteilsfinanzierung von bis zu 80 % der förderfähigen Kosten;
- Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig;
- Bagatellgrenze: 2.500 € für öffentliche und 500 € für private Antragsteller.

11.6. Sonstige Bestimmungen

- Rechnungen und Belege müssen einen eindeutigen Bezug zur jeweiligen Lagerfläche bzw. Holzlager haben;
- Erlöse für eingelagertes Schadholz aus fremdem Waldbesitz gelten als Drittmittel und müssen von den Gesamtkosten abgezogen werden (keine Gewinnerzielung mit Fördermitteln);
- Eingelagertes aber nicht zuwendungsfähiges Holz (z.B. Holz aus Staatswald oder Holzanfall aus Waldflächen außerhalb von Rheinland-Pfalz) muss jeweils angegeben werden, da sich die förderfähigen Kosten für die Anlage wie die Unterhaltung um dessen Prozentanteil an der Einlagerungsmenge entsprechend reduzieren.
- Für diesen Tatbestand liegt eine beihilferechtliche Genehmigung (Notifizierung) über den GAK-Rahmenplan des Bundes vor.

12. Löschwasserentnahmestellen im Wald

Es gelten die Regelungen im Schreiben „Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbrandbekämpfung“ vom 29.6.2023.

13. Bodenschutzkalkung

13.1. Ziel der Fördermaßnahme

Ziel der Förderung der Bodenschutzkalkung ist der Schutz der Waldböden vor fortschreitender Versauerung und Nährstoffverarmung und die Stabilisierung des Nährstoffhaushaltes der Waldökosysteme zur Wiederherstellung und dauernden Sicherung aller bodenbezogenen Waldfunktionen im Interesse des Gemeinwohls.



13.2. Gegenstand der Förderung

13.2.1. Förderfähig

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes.
- Erzielung einer strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts so dass damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

13.2.2. Nicht förderfähig

- Bodenschutzkalkung zum Zweck der Ertragssteigerung
- Meliorationsdüngungen
- Der Einsatz der Düngesuspension „Rosal“.
- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind
- Grundsätzlich die Umsatzsteuer, sofern Antragsteller nicht die Voraussetzungen nach 13.5 für den Fördersatz/ Förderhöhe von 100% erfüllen.

13.3. Zuwendungsempfänger

Siehe 2.3

13.4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Waldfläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wird, muss im Land Rheinland-Pfalz liegen.
- Die Feststellung der Notwendigkeit zur Bodenschutzkalkung (Kalkungsgutachten) liegt vor.
- Es dürfen nur Kalke verwendet werden, die der Düngemittelverordnung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482) in der zuletzt gültigen Fassung sowie den Anforderungen im Merkblatt "BODENSCHUTZKALKUNG IM WALD" Landesforsten Rheinland-Pfalz N r. 9 (3. Auflage) 2020 entsprechen.
- Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit



auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden. Die Erläuterungstafeln müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert wurde. Anstelle der genannten Erläuterungstafel ist es ausreichend ein Plakat (siehe Muster als Anlage zum Bewilligungsbescheid), das den Anforderungen des genannten Merkblattes bezüglich des Inhaltes genügt, in DIN A3- oder DIN A4-Format in einem öffentlich zugänglichen Gebäude (z. B. Gemeindeverwaltung, Forstamt) aufgehängt wird. Der Zuwendungsempfänger stimmt den Ort mit der zuständigen Forstbehörde ab.

13.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung 90% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, 100 % der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Ausgaben.
- In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % beträgt
- Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
- Abweichend hiervon kann bei Antragstellern, die die Voraussetzungen für den Fördersatz/ Förderhöhe von 100% erfüllen (s.o.), die Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen bei den zuwendungsfähigen Kosten mitberücksichtigt werden und somit ebenfalls zu 100% gefördert werden.
- Die Höhe der Zuwendung beträgt dann 100 % incl. MWst.:



- Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde stellt ein Sammelantrag für den Kleinstprivatwald (Waldbesitzer/Waldfläche, die in der AFLUE nur summarisch und nicht als Forstbetrieb geführt werden)
- Kommunen oder private Antragsteller legen eine Bescheinigung des Finanzamtes vor, dass sie nicht umsatzsteuerabzugsberechtigt sind und diese endgültig tragen (Vordruck-Anlage „Bescheinigung Finanzamt zwecks Förderung 100% incl. MwSt.“)
- Bagatellgrenze: 500 €/ Antrag
- Förderhöchstbetrag: 400€/ ha Kalkungsfläche

13.6. Sonstige Bestimmungen

- Eine Sammelantragstellung durch die Verbandsgemeinde oder forstwirtschaftlichen Zusammenschluss für mehrere Waldbesitzende ist möglich.
- Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt.
- Der Förderzweck ist mit der Durchführung der Maßnahme erreicht.
- Die Durchführung von Bodenschutzkalkungen erfolgt regelmäßig auf größeren Teilen eines Forstamtes über die Flächen mehrerer Waldeigentümer hinweg in einem sog. Kalkungsgebiet. Die Abwicklung des gesamten Verfahrens wird durch das zuständige Forstamt gesteuert. Die zur grundsätzlichen Förderfähigkeit unbedingt notwendige Feststellung der Notwendigkeit zur Bodenschutzkalkung (Kalkungsgutachten) wird durch Mitarbeiter der Forstverwaltung erstellt. Auf der Grundlage dieses Gutachtens holt das zuständige Forstamt die weiteren notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde) ein.
- Für diesen Tatbestand liegt eine beihilferechtliche Genehmigung (Notifizierung) über den GAK-Rahmenplan des Bundes vor.

14. Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen

14.1. Ziel der Fördermaßnahme

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur



Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die erholungssuchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

14.2. Gegenstand der Förderung

14.2.1. Förderfähig

- Neubau forstwirtschaftlicher Wege:
erstmalige Anlage eines Weges auf bisher nicht vorhandener Trasse. Hierzu zählen Neuanlage eines LKW- befahrbaren Weges (Standard-LKW-Weg/ NavLOG Klasse 1 oder Sonstiger-LKW-Weg / NavLOG Wegekategorie 2).
- Befestigung (Wegeausbau) bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege:
Maßnahmen nach deren Durchführung der Weg der Klasse Standard-LKW-Weg (NavLOG Wegekategorie 1) oder der Klasse Sonstiger-LKW-Weg / NavLOG Wegekategorie 2) zugeordnet werden kann und dauerhaft erhalten werden soll.
- Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege:
- Maßnahmen die der Beseitigung von eingetretenen Schäden an Lkw-fähigen Wegen (NavLOG Klasse 1 und 2), die den Gebrauchswert des Weges erheblich mindern. Sie dienen der vollständigen Wiederherstellung der Funktion des Weges und seines standardmäßigen Aufbaus unter Beibehaltung der gegebenen Linienführung. Die Instandsetzung erfolgt stets unter +/- großer Materialzufuhr, da die Trag- und, sofern ursprünglich vorhanden, auch die Deckschicht aufgezehrt sind. Die Materialaufbringung beträgt mindestens 300t/km zu sanierender Strecke.
- Ausgaben für die erstmalige Anlage eines Weges
- Ausgaben für Wegeausbau. Dazu zählen: Verbreiterung des Querprofils, Verbesserung der Linienführung, Verbesserung der Wasserführung, Änderung des Aufbaus des Wegekörpers (andere Art der Befestigung oder Änderung des Trassenverlaufs), Verbreiterung von Kurven zur Herstellung der erforderlichen Kurvenradien.
- Ausgaben für Materialzufuhr bei Wegegrundinstandsetzung
- in Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme unbefestigte Holzpolterplätze an der zu fördernden Wegestrecke sowie die Anlage von Wendepunkten.



- die zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.
- durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme zwingend notwendig werdende andere Baumaßnahmen im unabwendbar erforderlichen Umfang (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.
- nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

14.2.2. Nicht förderfähig

- Ausgaben für Wegeunterhaltungsmaßnahmen
- Maßnahmen, die dem Entstehen von Schäden an LKW- Wegen vorbeugen bzw. die Ausweitung beginnender Schäden an vorhandenen LKW-Wegen verhindern soll.
- Die Wegeunterhaltung erfolgt i.d.R. ohne bzw. nur mit geringer Materialzufuhr. Ziel ist es die Tragdeckschicht möglichst langfristig zu erhalten. Hierzu zählen:
 - Die Tragdeckschicht wird mit geeigneten Wegebaumaschinen bzw. Wegepflegegeräten durch Rückführung des Feinmaterials von den Wegegeseiten wiederhergestellt und neu profiliert und falls notwendig verdichtet
 - Punktuell werden Bereiche mit Schlaglöchern aufgerissen, notwendiges Material ergänzt und verdichtet.
 - Nachschneiden der Bankette, der Gräben und Schneiden von Lichtraumprofil
 - Ergänzung, Erneuerung der Verschleißschicht sofern vorhanden
 - Kontrolle und Reinigung von Gräben und Durchlässen
- Wegebefestigungen mit Schwarz- oder Betondecke



- die Verwendung jeglicher Recyclingbaustoffe sowie von teer- und asphalthal-
tigen Stoffen bzw. Bitumenrecyclingmaterial
- Ausgaben für Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen
und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriege-
biete und Wege, die ausschließlich als Fuß-, Rad- oder Reitwege vorgese-
hen sind
- Maschinenwege
- Wegetrassenaufrieb
- Mehrwertsteuer, Leistungen Dritter, Rabatte, Skonti, Umsatzsteuer
- Kosten des durch das Landeswaldgesetz vorgeschriebenen Revierdienstes;
auch dann nicht, wenn die Zuwendungsempfänger eigenes Forstpersonal für
den Revierdienst angestellt haben.
- Personalkosten, die über Gebühren abgerechnet werden

14.3. Zuwendungsempfänger

Siehe 2.3

14.4. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Allgemein

- Die Waldfläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wird, muss im Land
Rheinland-Pfalz liegen.
- Bei der Ausführung der Vorhaben sind die in Rheinland- Pfalz jeweils aner-
kannten Grundsätze des Forstwirtschaftswegebauens zu beachten.
- Die Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass keine naturschutz-
rechtlichen Bedenken gegen die Baumaßnahme bestehen und sonstige Vor-
schriften, die durch die Wegebaumaßnahme tangiert sind, nicht verletzt wer-
den.
- Publizität: Gemäß Vorgabe des „Rahmenplanes des Bundes Gemeinschafts-
aufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Ein-
führung GAK-Rahmenplan Teil I, Nr. 12) ist bei Investitionsmaßnahmen über
50.000,- € (Bruttokosten) gegenüber der Öffentlichkeit darauf hinzuweisen,
dass diese Maßnahme vom Bund mitfinanziert wurde. Der Hinweis erfolgt in



der Regel in Form eines kleinen Hinweisschildes an der geförderten Wegestrecke gem. den Vorgaben (Muster) der Bewilligungsbehörde. Die Kosten hierfür sind nicht förderfähig.

- Förderfähig sind die o.g. genannten Wegebau-Maßnahmen auch an Wegen mit einseitiger Erschließung von Wald (Grenzweg Wald-Feldflur).
- Sollte es erforderlich sein, das zur Förderung beantragte, forstwirtschaftliche Wegeprojekt an das LKW- befahrbare Wege-/ Straßennetz außerhalb des Waldes anzubinden, können Kosten für Wegebaumaßnahmen in der Feldflur zusammen mit dem forstwirtschaftlichen Wegeprojekt bis zu einer Wegelänge von 200 lfm ab Waldrand mitberücksichtigt werden, sofern auf diese Weise eine durchgängige LKW-Befahrbarkeit erreicht wird.
- Die zu fördernde Wegestrecke muss zusammenhängend mindestens 50 lfm betragen; eine Unterschreitung ist in begründeten Einzelfällen möglich. Unbefestigte Holzpolterplätze an der zu fördernden Wegestrecke sowie Wendepunkte zählen nicht mit zur Wegelänge.

b) Definition Wegeklassen

- Standard-LKW-Weg (NavLOG Klasse 1):
Als Standard-LKW-Weg bezeichnet man einen Weg mit betrieblicher Lenkungsfunktion, technisch gut ausgebaut und betrieblich als Holzabfuhrweg gewollt. Standard-LKW-Wege sind durchgängig vom öffentlichen Straßennetz her uneingeschränkt befahrbar und verfügen an ihrem Ende über eine weitere Anbindung an das öffentliche Straßennetz oder über eine Wendemöglichkeit.
- Sonstiger-LKW-Weg (NavLOG Klasse 2):
Sonstige-LKW-Wege weisen Einschränkungen in ihrer Befahrbarkeit auf oder verfügen über keine Wendemöglichkeit oder sind nicht durchgehend (d.h. ohne Einschränkung) an das öffentliche Wegenetz angeschlossen.
- Sonstige-Wege:
Sonstige Wege, sind Wege welche die oben genannten Standards für LKW-Wege (NavLOG Klasse 1 bzw. Klasse 2) nicht erfüllen, u. a. nicht LKW-befahrbare Wege und sonstige Erschließungsmittel z.B. Maschinenwege und Rückegassen.

c) Wegegrundinstandsetzung



- Die maximale betriebsbezogene Wegedichte beträgt 45 lfm/ha. Wenn eine Wegedichte von 45 lfm/ha auf Betriebsebene überschritten ist, bzw. wenn durch das Vorhaben eine Wegedichte von 45 lfm/ha überschritten wird, muss der Antragsteller eine besondere Begründung angeben. Beispiele für Ausnahmen bei Überschreitung der Grenze von 45 lfm/ha:
 - Kleinprivatwald (bis 100 Hektar)
 - Schwierige Geländebeziehungen
 - Verlagerung der Bewirtschaftungsschwerpunkte
 - Stark unterschiedliche Wegedichten innerhalb des Betriebes
- Anforderungen an eine Grundinstandsetzung sind:
 - Beseitigung von eingetretenen Schäden an LKW-fähigen Wegen (NavLOG Klasse 1 und 2), die den Gebrauchswert des Weges erheblich mindern.
 - vollständigen Wiederherstellung der Funktion des Weges und seines standardmäßigen Aufbaus unter Beibehaltung der gegebenen Linienführung.
 - Die Instandsetzung erfolgt stets unter +/- großer Materialzufuhr, da die Trag- und, sofern ursprünglich vorhanden, auch die Deckschicht aufgezehrt sind.
 - Die Materialaufbringung muss mindestens 300t/km betragen.

d) Wegeausbau

- Die maximale betriebsbezogene Wegedichte beträgt 45 lfm/ha. Wenn eine Wegedichte von 45 lfm/ha auf Betriebsebene überschritten ist, bzw. wenn durch das Vorhaben eine Wegedichte von 45 lfm/ha überschritten wird, muss der Antragsteller eine besondere Begründung angeben. Beispiele für Ausnahmen bei Überschreitung der Grenze von 45 lfm/ha:
 - Kleinprivatwald (bis 100 Hektar)
 - Schwierige Geländebeziehungen
 - Verlagerung der Bewirtschaftungsschwerpunkte
 - Stark unterschiedliche Wegedichten innerhalb des Betriebes
- Ausbau von Sonstigen-LKW-Wegen (NavLOG Klasse 2), wenn diese nach der Maßnahmendurchführung der Klasse Standard-LKW-Weg (NavLOG Klasse 1) zugeordnet werden können und dauerhaft erhalten werden sollen



sowie der Ausbau von sonstigen Wegen, z.B. Maschinen- und Rückewegen, zu Standard-LKW-Weg (NavLOG Klasse 1) oder Sonstigen-LKW-Wegen (NavLOG Klasse 2) durch:

- Verbreiterung des Querprofils
- Verbesserung der Linienführung
- Verbesserung der Wasserführung
- Änderung des Aufbaus des Wegekörpers (andere Art der Befestigung oder Änderung des Trassenverlaufs)
- Verbreiterung von Kurven zur Herstellung der erforderlichen Kurvenradien

e) Wegeneubau

- Die Wegedichte im Erschließungsgebiet darf folgende Höchstgrenze infolge der Durchführung der Maßnahme nicht überschreiten:
 - In der Ebene (bis 20% Hangneigung) 20 lfm/ha
 - Im Hang (ab 20 % Hangneigung) 30 lfm/ha
- Die erstmalige Anlage eines Weges auf bisher nicht vorhandener Trasse:
 - Neuanlage eines LKW- befahrbaren Weges (Standard-LKW-Weg/ NavLOG Klasse 1)
 - Sonstiger-LKW-Weg (NavLOG Klasse 2)

14.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
 - In Betrieben bis 1.000 ha: 70% der zuwendungsfähigen Aufwendungen
 - In Betrieben über 1.000 ha: 42% der zuwendungsfähigen Aufwendungen
 - Bei Wegebaumaßnahmen im Erschließungsgebiet, das nach forstfachlicher Einschätzung die Merkmale analog eines Flurbereinigungsgebietes aufweisen (u.a. starke Gemengelage und Kleinstrukturiertheit) werden 80% der zuwendungsfähigen Aufwendungen als Zuwendung gewährt.
- Bagatellgrenze: 2.500 € für öffentliche und 500 € für private Antragsteller.
- Förderhöchstbetrag:
 - bei Wegeneubau einfache Verhältnisse bis 40,- €/lfm.
 - bei Wegeneubau schwierige Verhältnisse bis 55,- €/lfm.
 - bei Wegeausbau bis 25,- €/lfm.



- bei Wegegrundinstandsetzung bis 20,- €/lfm.
(in begründeten Ausnahmefällen ist ein höherer Förderbetrag/ lfm möglich)
- Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig zu 80% der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmen oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

14.6. Sonstige Bestimmungen

- Eine Sammelantragstellung durch die Verbandsgemeinde oder forstwirtschaftlichen Zusammenschluss für mehrere Waldbesitzende ist möglich.
- Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt. Der Förderzweck ist mit der Durchführung der Maßnahme erreicht.
- Für diesen Tatbestand liegt eine beihilferechtliche Genehmigung (Notifizierung) über den GAK-Rahmenplan des Bundes vor. Bei Förderung aus dem Investitionsstock des Landes für Gemeinden liegt eine De-minimis Beihilfe vor.

15. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: Mitgliederinformation und Mitgliederaktivierung

In Ergänzung zur VV FGWald gelten für die Festlegung der Inhalte der anerkannten Fachveranstaltungen sowie die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Paket III gemäß Nr. 11.3.1 c) der VV FGWald für das Kalenderjahr 2024 die Bestimmungen des MKUEM-Rundschreiben Gz. 6320#2023/0011-1401 5.0013 vom 9. November 2023.

16. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: Holzmobilisierung / Kombimodell / Geschäftsführung (Altfälle) sowie Zusammenfassung des Holzangebots

Keine ergänzenden Regelungen zu VV FGWald.



17. Starthilfe für Forstzweckverbände nach §30 LWaldG

Keine ergänzenden Regelungen zu VV FGWald.

18. Naturschutzmaßnahmen im Wald

Keine ergänzenden Regelungen zu VV FGWald in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald“ vom 31.1.2019.

Anlagen

1. Liste der Fördertatbestände, Fördersätze und –pauschalen sowie Bagatellgrenzen
2. Liste der förderfähigen Baumarten

Gez.

Julius Forneck